



Wolters, Laura, *Vom Antun und Erleiden. Eine Soziologie der Gruppenvergewaltigung*, Hamburger Edition, Hamburg 2022, 310 S., geb., 35,90 €

Die Studie der Sozialwissenschaftlerin Laura Wolters thematisiert „das gemeinsame Vergewaltigen als soziologisches Problem“ mit dem „Ziel, eine gewaltsoziologische Perspektive darauf zu entwickeln, wie Menschen miteinander und aneinander sexuelle Gewalt begehen“ (15), mithin also, „eine gewaltsoziologische Perspektive auf kollektive sexuelle Gewalt zu entwickeln“ (42).

Nun liegen zwar schon einige wissenschaftliche Arbeiten zum Phänomen der Gruppenvergewaltigung vor, „an eine [...] ‚genuine Vergewaltigungssoziologie‘ hat sich bisher aber noch niemand gewagt“ (61). Auch wurde bislang nicht untersucht, „wie die Beteiligten in der Gewaltsituation – Täter und Opfer – ihr Tun im Vollzug deuten“ (40). Genau diese Frage nach der „Interaktion – also das, was dort zwischen allen Beteiligten [...] vorgeht –“ (15) aber steht im Zentrum der vorliegenden Arbeit.

Wolters beantwortet sie anhand von acht Gruppenvergewaltigungen, die in den USA, der BRD, Australien, Ägypten und Indien begangen wurden. Als Quellen zieht sie im Wesentlichen „drei Materialarten“ (51) heran. Es sind dies zum einen von NGOs erstellte „Sammlungen von Erfahrungsberichten“, zweitens „Erfahrungsberichte von Tätern und Opfern“ (ebd.) sowie drittens „juristische Aufarbeitungen und Gerichtsakten“ (52). In einem der Fälle bezieht sie zudem eine „ethnographische Studie“¹ (169) mit ein, in der die Gruppenvergewaltiger dem Autor von ihren Taten erzählen. Aufnahmen von Überwachungskameras und Videos, die Vergewaltiger² von ihren Taten aufgenommen haben, lässt sie hingegen aus „forschungsethische[n] Überlegungen“ (48) außen vor.

1 Bourgois, P.I., 2003. *In Search of Respect. Selling Crack in El Barrio*. Cambridge University Press, Cambridge.

2 Nur an einer der acht untersuchten Gruppenvergewaltigungen war eine Täterin beteiligt, die Opfer waren ausnahmslos weiblich.

Die eigentliche Untersuchung hat die Autorin mit vergleichenden Überlegungen zu den sexuellen Angriffen auf dem Kölner Domplatz an Silvester 2015 und dem Kairoer Tahrir-Platz während der 2011 und 2012 stattfindenden Massendemonstrationen umrahmt. Hier dienen ihr von „verschiedenen NGOs gesammelte Zeug:innenaussagen zu den Massenübergriffen auf dem Tahrir-Platz in Kairo“ sowie die „vom Untersuchungsausschuss des Landtages NRW aufgearbeiteten Anzeigen zur Kölner Silvesternacht“ (51) als Quellen.

Sich einiger augenscheinlichen Ähnlichkeiten bei der Vorgehensweise der Täter auf beiden Plätzen sehr wohl bewusst, wendet sich die Autorin aus guten Gründen gegen „den überaus freigebigen und überstrapazierten Vergleich zwischen den Kölner Übergriffen und jenen auf dem Tahrir-Platz“ (255). Denn „der genau Blick auf die Gewaltvollzüge und -praktiken in Köln und Kairo vermittelt ein Bild von ähnlichen und doch sehr unterschiedlichen Dynamiken“ sowohl der „politischen Kontexte“ wie auch der „Details der Gewalt“ (277).

So habe es sich in Köln um „spontane Angriffe auf Frauen aus einer ausgelassenen Feierränge heraus“ gehandelt, in Kairo hingegen um „Gruppenübergriffe, die aus einer Praxis sexueller Repression gegen demonstrierende Oppositionelle hervorgegangen waren“ (12). Während der nach dem Sturz Husni Mubaraks und der Errichtung einer Militärdiktatur unter Führung Mohammed Hussein Tantawis auf dem Tahrir-Platz stattfindenden Massendemonstrationen wurden zahllose Frauen von (offenbar staatlich) organisierten Schlägerbanden verfolgt, eingekreist, brutal verprügelt und vergewaltigt. Zudem ließ der frühere Geheimdienstchef Abd al-Fattah as-Sisi an Demonstrantinnen zwangsweise sogenannte Jungfräulichkeitstests durchführen, die darin bestanden, dass sie mit Fingern vergewaltigt wurden. Angesichts derart eklatanter Unterschiede bietet die „Parallele“ zwischen den sexuellen Angriffen in Köln und Kairo letztlich „nur sehr wenig Erklärungspotential“ (257).

Grundlegende Unterschiede bestanden auch in der Rezeption „deutsche[r] Feministinnen“ einerseits und „ägyptische[r] Aktivistinnen und Wissenschaftlerinnen“ andererseits (115). „Um eine Kulturalisierung zu vermeiden“, „betonten“ jene „die Universalität“ sexueller Angriffe, wie sie in Köln überwiegend von jugendlichen Männern aus Nordafrika begangen wurden. Ägyptische Frauenrechtlerinnen hoben hingegen hervor, dass „sexuelle Gewalt spezifisch in und durch ihre jeweiligen Gesellschaften eingebettet“ (ebd.) ist. Denn sie „befürchte[ten]“, dass „ihre Analysen von und Anstrengungen gegen sexuelle/r Gewalt“ durch die universalistische These „marginalisiert werden könnten“ (ebd.). Die „Spannung“ zwischen beiden Auffassungen entsteht Wolters zufolge auch dadurch, dass „beide Seiten mit ihren Gewalterklärungen jeweils verschiedene kritische, politische Selbsterzählungen ihrer respektiven Gesellschaften anbieten“ (ebd.).

In den der Untersuchung der acht Fallbeispiele vorangestellten „Vorüberlegungen zu einer Soziologie der sexuellen Gewalt“ (57) legt die Autorin die Fragestellung und das Erkenntnisinteresse ihrer Studie dar und erläutert, warum es ihr „nicht um

eine trennscharfe Systematik“ von Gruppenvergewaltigungen geht, „sondern lediglich um ein Entdecken bestimmter Elemente und Motive im untersuchten Material“ (253). Hierzu arbeitet sie „drei Dimensionen“ von Gruppenvergewaltigungen heraus, die ihre Untersuchung leiten: „Gewalt, Sexualität und Kollektivität“ (38). „Überlagern, beeinflussen, verstärken oder transformieren“ sich „Sexualität und Gewalt“ in jedem „Akt der Vergewaltigung“ (68), so verschränken sie sich in der kollektiven Gewaltausübung doch noch einmal auf spezifische Art und Weise.

Wie Wolters betont, sind „Vergewaltigung im engeren, und sexuelle Gewalt im weiteren Sinne [...] mitunter [...] rein physisch vom einvernehmlichen Geschlechtsverkehr nicht zu unterscheiden“ (59). Dies trägt dazu bei, dass „ein erheblicher Teil alltäglicher sexueller Gewalttaten normalisiert und trivialisiert wird, indem ihnen abgesprochen wird, tatsächlich ‚echte‘ Vergewaltigungen zu sein“ (60). Auch zeigt Wolters, „dass durch Vergewaltigung mehr – oder etwas anderes – verletzt wird als durch (nichtsexuelle) körperliche Gewalt“ (78).

Nicht zuletzt auf dieser Erkenntnis fußt ihre sehr genaue, differenzierte und durchdachte „Begründung für die Wahl des Begriffs ‚sexuelle Gewalt‘ statt ‚sexualisierte Gewalt‘“ (8). Eine Erkenntnis, die umso instruktiver ist, als „ein Großteil der Forschung“ seit nahezu einem halben Jahrhundert „eine Entsexualisierungsthese [verfolgt]“ (37). Die US-amerikanische Radikalfeministin Susan Brownmiller war 1975 mit ihrem Buch *Against Our Will*³ „eine der wichtigsten Vordenkerinnen eines entsexualisierten Vergewaltigungsbegriffs“ (36), der bis heute die Sichtweise feministischer Vergewaltigungsforschung prägt. Die dieser Auffassung anhängenden Arbeiten „betonen, dass es bei den entsprechenden Gewaltakten nicht um sexuelles Begehren bzw. sexuelle Befriedigung, ja überhaupt nicht um Sexualität ginge“ (37).

Wolters lenkt die Aufmerksamkeit nun zunächst einmal auf die in dieser These „implizit enthaltene Vorstellung, bei einvernehmlichen sexuellen Interaktionen ginge es vornehmlich um sexuelle Bedürfnisse und nicht ebenfalls um Beziehungsarbeit, Macht, Intimität, Kontrolle bzw. Kontrollabgabe und all diese anderen Dinge, die sich auch dann zwischen Menschen abspielen, wenn sie sich im gegenseitigen Einverständnis wechselseitig erregen“ (ebd.). Sodann unterstreicht die Autorin die Bedeutung der Konsensualität sexueller Handlungen.

Bei dieser handele es sich zwar um die „wohl wichtigste[...] Trennungslinie von Sex und Vergewaltigung, über die wir heute verfügen“ (85). Eine „Theorie der Sexualität oder der sexuellen Gewalt“ jedoch, „die Konsens als (einzige) Trennlinie zwischen beidem betrachtet“, lege sich „allzu schnell auf eine rationale Handlungs- und Subjekttheorie fest“ (86), denn sie lasse beispielsweise „Fälle“ außer Acht, „in denen eine Person über die Zustimmungsbedingungen der sexuellen Begegnung getäuscht wurde“ (88). Daher und weil der „Konsensbegriff [...] ausblendet, was in Akten sexueller Gewalt intersubjektiv geschieht“, lasse sich

allein unter Bezugnahme auf ihn nicht „bestimmen“, „was sexuelle Gewalt ausmacht und woran sie sich vergeht“ (90). „Sexuelle Gewalt als Überschneidung von Gewalt und Sexualität“ (43) lasse sich vielmehr „nur als soziale, sexuelle und gewaltsame Interaktion gleichermaßen begreifen“, in der „Verdinglichung oder Derivatisierung, Entmenschlichung, verletzte sexuelle Integrität und schließlich fehlende Zustimmung als Teil der Gewaltrealität eine Rolle spielen [können], auch wenn keiner von ihnen als Versuch theoretischer Begriffsbestimmung überzeugt“ (90). Wolters selbst macht „drei mögliche Aspekte“ sexueller Gewalt aus, „die als Definitionsmerkmale eine Rolle spielen: die geschlechtliche Dimension, die Bedeutung sexueller Erregung und Befriedigung für den Täter sowie die Gewaltwiderfahrnis des Opfers“ (69).

Wie die Autorin weiter darlegt, ist Gewalt weder „frei von Kontinuitäten zur Sexualität, noch kommt Sexualität ohne Bezüge auf Macht, Unterwerfung und Feindseligkeit aus“ (98). Daher legt sie nahe, „dass eine wie auch immer ausgestaltete Trennung von Sexualität und Gewalt zu Verkürzungen in Begriffen und Analysen führt“ (ebd.). Vielmehr habe sexuelle Gewalt „mehr mit Sexualität zu tun, als wir uns manchmal wünschen würden und beruhigend fänden“ (99). Denn es handele sich um eine „sexuelle Interaktion mit gewaltsamer Ausprägung, Sex und Gewalt gleichermaßen – und zwischen gewaltsamer und nicht-gewaltsamer sexueller Interaktion liegt ein unübersichtliches Feld aus Grauzonen“⁴ (ebd.). So ist sexuelle Gewalt zwar immer „körperlich, aber eben nicht bloß körperlich, sondern gegen die Integrität einer Person, in diesem Falle gegen ihre sexuelle Integrität gerichtet“ (93). Besonders deutlich wird dies an dem Phänomen, dass „sowohl männliche als auch weibliche Vergewaltigungsoffer während der Vergewaltigung körperliche Zeichen sexueller Erregung zeigen und Orgasmen haben [können]“, was „von den Betroffenen [...] als zusätzlich verstörend, schambehaftet und verwirrend beschrieben [wird]“ (95). Bei der Verschränkung von Sexualität und Gewalt im Akt sexueller Gewalt mag zwar mal das eine Moment, mal das andere überwiegen, doch ist sie unauflösbar miteinander verquickt. Aus all diesen Gründen stellt Wolters die „Ermächtigung über die Libido eines anderen ins Zentrum [ihres] Begriffes sexueller Gewalt“ (95).

Wolters unterteilt die von ihr analysierten Fallbeispiele sexueller Gewalt in drei Kategorien: 1. Vergewaltigungen als Strafe (142–180), 2. die erzwungene Mitwirkung des Vergewaltigungsoffers am Geschehen und die Erlangung der Deutungshegemonie durch die Täter (181–226), 3. arbeitsteilige Vergewaltigungen aus Übermut (227–255). Im ersten Fall steht der Aspekt der Gewalt im Vordergrund, im zweiten die Sexualität und im dritten die Kollektivität der vergewaltigenden Gruppe.

In der ersten Kategorie zeigt Wolters unter anderem anhand der als *Delhi Gang Rape* bekannt gewordenen Vergewaltigungen einer jungen Studentin, die nach einem Kinobesuch mit ihrem Freund in einem Kleinbus angegriffen wurde, „dass

³ Brownmiller, S., 1975. *Against Our Will – Men, Women and Rape*. Secker & Warburg, London.

⁴ Daher sei eine „(feministische) Sexualethik“ unabdingbar, „die auch etwas anderes kennt als (ethisch einwandfreien) Sex auf der einen und Gewalt auf der anderen Seite“ (89).

Strafdeutungen und -bedürfnisse in der Vergewaltigung auftauchen, ohne dass diese zwangsläufig vorab schon als Strafaction angelegt sein muss“ (146). Die den Vergewaltigern unbekannte Frau wurde zu Tode vergewaltigt, weil sie spät abends mit einem Mann unterwegs war. Eine weitere Funktion strafender Vergewaltigungen kann darin bestehen, dass sie „als Regulativ sozialer Beziehungen“ (166) eingesetzt werden, wobei die Vergewaltigung der „Dressur, Erziehung oder Züchtigung“ (169) des mit dem Täter womöglich in einer engen Beziehung stehenden Opfers dient. Da es sich dem Verständnis der Täter nach bei allen diesen Vergewaltigungen um Strafen handelt, deuten sie das „eigene[.] Gewalthandeln[.] als legitime Gewalt“ (175).

Im Unterschied zu Vergewaltigungen, mit denen die Täter ihre Opfer bestrafen wollen, „baut“ die „Gewaltdeutung“ der Vergewaltiger der zweiten Kategorie „nicht primär auf Gewaltskripten auf [...], sondern auf Sexualität“ (181). Wie Wolters am Beispiel der als *Sydney Gang Rapes* bekanntgewordenen Gruppenvergewaltigungen zeigt, „betreiben“ die Täter dieser Kategorie „einen erheblichen Aufwand“, um „ihre Opfer in explizite Verhandlungsprozesse darüber zu verstricken, was gerade zwischen ihnen passiert, und sie fordern mit großem Nachdruck Einwilligungs- und Mitwirkungsakte ein“ (188).

Die Vergewaltiger der *Sydney Gang Rapes* lockten über Monate hinweg immer wieder Frauen in ihr Auto, fuhren mit ihnen an einen diesen unbekannten Ort, vergewaltigten sie über einen längeren Zeitraum mehrfach und verwickelten sie zwischendurch immer wieder in Diskussionen, die eine Zustimmung der Opfer zu einem bestimmten sexuellen Gewaltakt mit dem – später gebrochenen – Versprechen verlangten, so könnten sie einen anderen vermeiden. Dabei waren „diese Momente des vermeintlichen Handelns überaus zentral für den Vollzug der Gewalt“, „die als totale Handlungsasymmetrie zwischen Tätern und Opfer nur verkürzt beschrieben ist“ (199).

Denn ein wesentlicher „Teil des gewaltsamen Übergriffs ist der Versuch, das Opfer dazu zu bringen, die Interaktion mitzugestalten – eine Übermächtigung, die weit über durch physischen Zwang ausgeübte Kontrolle hinausgeht“ (ebd.). Denn die Täter „versuch[en]“, die vergewaltigte Frau „zu beeinflussen, zu kontrollieren, ihren Widerstand zu brechen“ (200) und „zur Partizipation [zu zwingen]“ (201). Dabei wird sie immer wieder „in ihrer Handlungsfähigkeit angesprochen, sodass ihr nicht einmal der Rückzug in sich selbst und schlichtes Aushalten oder Ertragen gelassen wird“ (ebd.). Bei diesem „besondere[n] Akt der Machtausübung“ (219) sind die Opfer daher keine beliebig austauschbaren Objekte. Denn „von einem Objekt [...], einem Requisit oder Gegenstand, wird gemeinhin keine Fügsamkeit erwartet“ (200).

Die nicht zuletzt in feministischen Kreisen gängige „These, dass Vergewaltigung als schlichter Akt der Verdinglichung“ zu verstehen sei, greift also zumindest in solchen Fällen „zu kurz“ (202). Denn die Vergewaltiger der *Sydney Gang Rapes* übten ihre Taten „als Personen an Personen aus, an Subjekten mit Agency, an handlungsfähigen Wesen“, wobei der „Mitwirkungszwang [...] wichtig für die Interaktion und Deutungen aller Beteiligten

[ist]“ (ebd.). Besonders perfide ist dabei, dass „der Zwang zur Mitwirkung [...] den Opfern die Deutungshoheit über die ihnen angetane Gewalt [entzieht]“ und sie „zwingt“, „stärker als der sexuelle Übergriff allein schon nahelegt, die erlebte sexuelle Gewalt nicht (nur) als Ausnahmezustand zu erfahren, der das Alltägliche auslöscht, sondern gerade auch in Kontinuitäten mit dem Sexuellen, mit der Welt und mit sich selbst“ (222).

Als Fallbeispiel der dritten Kategorie, Vergewaltigung als „Gruppenvergnügen“ (229), zieht Wolters eine Geburtstagsfeier in einer deutschen Großstadt heran, an der mehrere heranwachsende Männer, ein erwachsener Mann und zwei jugendliche Frauen teilnahmen. Sie alle betranken sich in ausgelassener Feierlaune. Eines der beiden Mädchen ist erst 14 Jahre alt und lässt sich in stark betrunkenem Zustand auf einvernehmlichen Sex mit dem ältesten der Männer ein. Kurz darauf fällt die stark Alkoholisierte in einen einer Ohnmacht ähnlichen Schlaf. Die durch den einvernehmlichen Beischlaf eröffnete „Möglichkeit sexueller Handlungen [...] führt in sehr kurzer Zeit zu Gewaltakten“ (236), bei denen insbesondere das „Beziehungsgeflecht“ (237) zwischen den Vergewaltigern untereinander und zu der anderen Frau bedeutsam wird, unter deren Anfeuerung die männlichen Gäste das schlafende oder bewusstlose Opfer immer ausgelassener mit verschiedenen Flaschen vergewaltigen, wobei sie „ihr eigenes Tun weder als besonders gewaltsam noch als besonders sexuell zu deuten [scheinen]“ (252), sondern vielmehr „als genuines Gruppenprojekt, das auf ‚Spaß und Ausgelassenheit‘ basiert“ (250). Auch in diesem Fall wird das Opfer „nicht durch die sexuellen Übergriffe verdinglicht, ihr Verschwinden aus der Interaktion, ihre Entsubjektivierung stößt die kollektive Gewalt“ vielmehr überhaupt erst „an“ (240).

Es ist sicher nicht zu viel gesagt, das vorliegende Buch als Meilenstein nicht nur der Soziologie der Gruppenvergewaltigungen, sondern der sexuellen Gewalt überhaupt zu bezeichnen, an dem sich künftige Forschungen zum Thema zu orientieren haben werden. Dies nicht nur aufgrund der genauen Untersuchung der von der Autorin ausgewählten Fallbeispiele, sondern auch und gerade wegen der überzeugenden Analyse von Vergewaltigungen und anderen Angriffen auf die Sexualität und Libido von Frauen als sexuelle – und eben nicht bloß sexualisierte – Gewalt.

Rolf Löchel (Marburg)